

## **FEUER - Photovoltaikanlagen - Fe5123.18**

Mit den Gebäuden fest verbundene und/oder am Versicherungsgrundstück freistehende Photovoltaikanlagen samt dazugehörigen Elektroinstallationen und Wechselrichtern sind mitversichert.

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind auch Schäden an elektrischen Anlagenteilen und Installationen durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.